

# ZH\_OBERGERICHT PQ140064 vom 21. November 2014

ZH Obergericht, 2014-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ140064](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ140064)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ140064 du 21 novembre 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ140064 del 21 novembre 2014

## Erwägungen

### E. 1

April 2005 bis 31. März 2007 ist erstmals von Altersbeschwerden (Nierensteine, wiederholt geschwollene Füsse) die Rede, die sich bei A.\_\_\_\_\_ nun bemerkbar machten (KESB-act. 180). In den folgenden Jahren kamen weitere körperliche Beschwerden hinzu, welche unter anderem kleinere operative Eingriffe zur Folge hatten (KESB-act. 185, 188 und 191). A.\_\_\_\_\_ nahm jeweils von sich aus ärztliche Behandlung in Anspruch und nimmt bis heute die notwendigen Medikamente (Herz) ein.

### E. 1.1

Mit Beschluss des Bezirksrats Winterthur vom 7. Februar 1975 wurde A.\_\_\_\_\_ gestützt auf Art. 370 aZGB entmündigt und unter Vormundschaft gestellt. Begründet wurde die Entmündigung mit Arbeitsscheu und Trunksucht; bei A.\_\_\_\_\_ bestehe die Gefahr eines Notstandes, und die Beistands- und Fürsorgebedürftigkeit sei gegeben (KESB-act. 21). Wenige Monate später, im Juni 1975, wurde A.\_\_\_\_\_ zur Beobachtung und Abklärung in die psychiatrische Klinik Rheinau eingewiesen. Die behandelnden Ärzte erachteten A.\_\_\_\_\_ in erster Linie als geisteskrank und beurteilten die Trunksucht als sekundäre Erscheinung (KESB-act. 24-26). Gemäss Rechenschaftsbericht des damaligen Amtsvormundes vom 3. Mai 1977 reagierte A.\_\_\_\_\_ positiv auf die Behandlung in der Klinik und konnte er am 30. September 1975 für einen Arbeitsversuch als Küchengehilfe im Alters- und Pflegeheim B.\_\_\_\_\_ in C.\_\_\_\_\_ entlassen werden (KESB-act. 32).

### E. 1.2

A.\_\_\_\_\_ wohnte und arbeitete in der Folge im Alters- und Pflegeheim B.\_\_\_\_\_. Zu einem kurzen Unterbruch kam es anfangs 1980, als er für rund drei Wochen in der psychiatrischen Klinik Rheinau hospitalisiert wurde (KESB-act. 39-45). Danach kehrte er an seinen Wohn- und Arbeitsplatz im Alters- und Pflegeheim B.\_\_\_\_\_ zurück, wo er bis zu seiner Pensionierung im Mai 2008 und einige Monate darüber hinaus verblieb. War zunächst zwischen A.\_\_\_\_\_, seiner Vormundin und den Verantwortlichen des Alters- und Pflegeheims B.\_\_\_\_\_ abgesprochen, dass er auf dem Areal des Alters- und Pflegeheims wohnen bleibe und auch weiterhin, mit angepasstem Pensum, in der Küche arbeiten könne, entschied sich A.\_\_\_\_\_ kurz darauf, eine Wohnung ausserhalb des Alters- und Pflegeheims zu beziehen. Er fand eine 2-Zimmer-Wohnung im damals neu gebauten Wohnpark D.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_. Die Wohnung entspricht einer Alterswohnung mit der Möglichkeit, verschiedene Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Im Einverständnis mit der Vormundin bezog A.\_\_\_\_\_ per 1. Oktober 2008 diese Wohnung (KESB-act. 185), wo er heute noch lebt.

### **E. 1.3**

Alkoholismus war während aller Jahre kein Thema mehr. In körperlicher Hinsicht zeigten sich lange Zeit keine Auffälligkeiten. In der Berichtsperiode vom

### **E. 1.4**

Was seine psychische Verfassung betrifft, ist in den Akten von "Geistes- krankheit" (KESB-act. 25 und 61) und "Schizophrenie" (KESB-act. 180, 185, 188 und 191) die Rede. Eine gesicherte ärztliche Diagnose existiert allerdings nicht (auf das psychiatrische Kurzgutachten von F.\_\_\_\_\_, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, vom 19. Mai 2014 [KESB-act. 221] wird nachfolgend näher einzugehen sein [Erw. Ziff. 3.3.1.]). Von 1974 bis zu seiner Pensionierung bezog er eine IV-Rente (statt vieler KESB-act. 32 S. 3, KESB-act. 180 und 185). Details zu den Gründen der Ausrichtung dieser Rente sind den Akten nicht zu entnehmen. Zu seinem Wesen und seinem Verhalten geht aus den Rechenschaftsberichten deutlich hervor, dass A.\_\_\_\_\_ sehr zurückgezogen lebt und sich von der Umwelt abkapselt. Seine Eltern sind längst verstorben (Mutter 1971, Vater 1982). Auch zu seinen Geschwistern ■ neben der im Jahr 1999 verstorbenen Schwester hat er weitere vier Schwestern und zwei Brüder (KESB-act. 144) ■ pflegt er seit vielen Jahren keinen Kontakt. Mit seiner Pensionierung und dem Wegzug aus dem Alters- und Pflegeheim B.\_\_\_\_\_ beendete er auch die Beziehung zu Mitarbeitern und insbesondere seinem langjährigen Vorgesetzten, eine Beziehung welche von ihm bereits während der Zeit seiner Anstellung nie in den privaten Bereich ausgedehnt worden war (KESB-act. 185, 188 und 191). Gemäss den Berichten seiner aktuellen Beiständin, G.\_\_\_\_\_, investiert er viel Zeit für die Einrichtung der Wohnung und das Bepflanzen der Terrasse, er reist, kocht ausgiebig und macht seinen Haushalt (KESB-act. 188 und 191).

- 4 -

### **E. 1.5**

Die finanziellen und administrativen Belange wurden in den vergangenen vierzig Jahren weitgehend von den Mandatsträgern (Vormund bzw. Beiständin) geregelt. Insbesondere verwalteten sie das Vermögen und bezahlten namentlich die Krankenkassenprämien (und rechneten mit der Krankenkasse ab), die übrigen Versicherungen, die Steuern und, seit die Wohnkosten nicht mehr direkt vom Lohn abgezogen werden, die Wohnungsmiete und -nebenkosten. In den rund 33 Jahren, in denen er im Alters- und Pflegeheim B.\_\_\_\_\_ wohnte und arbeitete, lebte A.\_\_\_\_\_ sehr bescheiden, was zusammen mit der Erbschaft, welche er insbesondere beim Tod seines Vaters machte, zu einem ansehnlichen Vermögenszuwachs führte (Vermögensstand per 31. März 1977: Fr. 20'394.■ [KESB-act. 32], per 31. März 2007: Fr. 526'419.– [KESB-act. 180]). Die Details lassen sich den in den Akten der KESB enthaltenen Rechenschaftsberichten entnehmen. Seit seiner Pensionierung im Jahre 2008 ist eine Abnahme des Vermögens zu verzeichnen. Gründe sind die Verminderung des Einkommens (Wegfall des Arbeitsverdienstes) und die Zunahme der Lebenskosten. Die Altersrente der AHV, welche er seit seiner Pensionierung bezieht, beläuft sich auf rund Fr. 2'000.■ im Monat (Stand 2013 [act. 191]). Weiteres Einkommen bilden die Vermögenserträge, in der (letzten) Berichtsperiode vom 1. April 2011 bis 31. März 2013 beliefen sich diese auf knapp Fr. 400.■. A.\_\_\_\_\_ erhält ein monatliches Unterhalts- und Taschengeld von Fr. 2'000.■ sowie einmal jährlich einen Betrag von Fr. 10'000.■. Über diese Gelder, welche der Finanzierung des täglichen Bedarfs dienen (Verpflegung, Kleidung, Körper- und Wohnungspflege, Taschengeld) kann er

selber verfügen. Zusammen mit den übrigen Lebenskosten, welche die Beiständin regelt ■ namentlich Krankenkosten, Wohnkosten, Versicherungen und Steuern ■ belie- fen sich die Ausgaben in der letzten Berichtsperiode auf rund Fr. 70'000.■ pro Jahr bzw. Fr. 5'800.■ pro Monat (KESB-act. 191; Prot. S. 2). In der vorangegan- genen Berichtsperiode vom 1. April 2009 bis 31. März 2011 betrug das durch- schnittliche monatliche Einkommen Fr. 3'150.■ und beliefen sich die durchschnitt- lichen monatlichen Ausgaben (ohne Berücksichtigung der Wertberichtigung auf dem Wertschriftendepot) auf Fr. 6'200.■ (KESB-act. 188). Daraus erhellt, dass zur

- 5 - Finanzierung des Lebensaufwandes von A.\_\_\_\_\_ in beträchtlichem Umfang auf sein Vermögen gegriffen werden muss. Sein aktuelles Vermögen beträgt rund Fr. 320'000.■ (Stand 31. März 2013 [act. 191]).

### **E. 1.6**

Per 1. Januar 2013 trat das neue Erwachsenen- und Kindesschutzrecht in Kraft. An die Stelle der Vormundschaft trat von Gesetzes wegen die umfassende Beistandschaft gemäss Art. 398 ZGB. Die Erwachsenenschutzbehörde war aller- dings gehalten zu prüfen, ob Anpassungen an das neue Recht erforderlich sind (Art. 14 Abs. 2 SchlT ZGB). Mit Rechenschaftsbericht vom 5. Juni 2013 (betreffend die Periode 1. April 2011 bis 31. März 2013) beantragte die Beiständin die Fortführung der Massnahme als umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB. Sie habe dies mit A.\_\_\_\_\_ be- sprochen, dieser sei damit einverstanden und habe auf eine Anhörung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verzichtet (KESB-act. 191). Am 3. Dezember 2013 fällte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Be- zirke Winterthur und Andelfingen (KESB) gestützt auf den Antrag der Beiständin folgenden Entscheid (KESB-act. 191):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.